VERFAHREN ZUR OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

DER
SIRMA GROUP JSC
UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen 2
II. Rollen und Verantwortlichkeiten 4
III. Offenlegungsprozess 5
IV. Regeln für einzelne Arten von Informationen 7
V. Kommunikationskanäle 9
VI. Überwachung und Überprüfung 10
Anlage 1. Kommunikationskanäle 11

VERFAHREN ZUR OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN UND ZUR KOMMUNIKATION MIT INVESTOREN UND ANDEREN INTERESSENTEN DER SIRMA GROUP JSC UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieses Verfahren zur Offenlegung von Informationen und zur Kommunikation mit Investoren und anderen Interessenträgern (das „Verfahren“) regelt, wie die Sirma Group JSC (die „Gesellschaft“) und ihre Tochtergesellschaften (zusammen – die „Gruppe“ oder „Sirma“) Informationen erheben, freigeben, offenlegen und aufbewahren und wie sie mit Aktionären, Investoren und anderen Interessenträgern kommunizieren.

(2) Das Verfahren ist das operative System zur Offenlegung von Informationen, das der Ausschuss für Informationsoffenlegung (der „Ausschuss“) nach seinem Statut erarbeitet, und setzt die Offenlegungspolitik von Sirma um, die Kapitel VII („Offenlegungspolitik“) des Programms für Corporate Governance der Sirma Group JSC und ihrer Tochtergesellschaften (das „Programm“) ist, vom Verwaltungsrat angenommen und auf www.sirma.com veröffentlicht. Der Kalender der Unternehmensereignisse steht in Kapitel VIII des Programms. Das Verfahren und das Statut des Ausschusses sind zusammen zu lesen.

(3) Die Pflicht zur Offenlegung vorgeschriebener Informationen trifft die Gesellschaft als öffentliche Gesellschaft, deren Aktien an der BSE-Sofia und an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Prime Standard) zum Handel zugelassen sind. Die Tochtergesellschaften legen vorgeschriebene Informationen nicht selbstständig offen. Sie stellen dem Leiter Investor Relations rechtzeitig die Informationen zur Verfügung, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt, einschließlich zu Geschäften nach Art. 114 Abs. 3 POSA, und beachten Art. 34 in allen eigenen Kommunikationskanälen.

Art. 2. Rechtlicher Rahmen

Das Verfahren stützt sich auf:

1. die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch („MAR“) und die zugehörigen Durchführungsrechtsakte;
2. das Gesetz über das öffentliche Angebot von Wertpapieren („POSA“) und die Verordnung Nr. 2 der Finanzaufsichtskommission („FSC“);
3. das Rechnungslegungsgesetz (Erklärung zur Unternehmensführung – Art. 40; Nachhaltigkeitsbericht – Art. 41);
4. die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für das Segment Prime Standard (§§ 51–56);
5. den Nationalen Corporate-Governance-Kodex (2024), Kapitel 4;
6. die Verordnung (EU) 2023/2859 über den einheitlichen europäischen Zugangspunkt (ESAP) – soweit und sobald sie für die Gesellschaft gilt.

Art. 3. Verbundene interne Dokumente

Das Verfahren gilt zusammen mit:

1. dem Programm, Kapitel VII (Offenlegungspolitik) und Kapitel VIII (Kalender der Unternehmensereignisse);
2. den Anweisungen für Personen mit Zugang zu Insiderinformationen (die „Insider-Anweisungen“);
3. dem Statut des Ausschusses für Informationsoffenlegung (das „Ausschussstatut“);
4. dem Verfahren für den Aktienhandel durch Mitglieder des Verwaltungsrats;
5. der Datenschutzrichtlinie;
6. der Dividendenpolitik, der Vergütungspolitik und der Nachhaltigkeitspolitik – hinsichtlich der jeweiligen Informationen.

Art. 4. Grundsätze

Sirma erkennt die Bedeutung einer rechtzeitigen, transparenten, angemessenen und unparteiischen Offenlegung von Informationen über die Gesellschaft an und wendet folgende Grundsätze an:

1. Rechtmäßigkeit: vollständige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Offenlegung von Informationen;
2. Transparenz: ehrliche und offene Weitergabe vollständiger Informationen;
3. Rechtzeitigkeit: offenlegungspflichtige Informationen werden fristgerecht offengelegt;
4. Gleichbehandlung: Informationen werden allen Interessierten gleichzeitig offengelegt;
5. Richtigkeit und Konsistenz: offengelegte Informationen sind zutreffend, vollständig, im Zeitverlauf vergleichbar und widersprechen früheren Mitteilungen der Gesellschaft nicht;
6. Vertraulichkeit: bis zur offiziellen Offenlegung durch die Gesellschaft werden Informationen nicht an Dritte weitergegeben, auch nicht an andere Mitarbeiter, die sie nicht kennen müssen.

Art. 5. Interessenträger

(1) Interessenträger sind Mitarbeiter, Aktionäre, potenzielle Investoren, Analysten, Kunden, Lieferanten, Aufsichtsbehörden und Medien. Die Informationen helfen ihnen, fundierte Entscheidungen über ihre Interaktion mit Sirma zu treffen.

(2) Über die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen hinaus legt Sirma aus eigener Initiative Unternehmensinformationen offen, die in kommerzieller, ökologischer und sozialer Hinsicht wichtig sind oder die Interessenträger betreffen können und für deren Verständnis von Sirma nützlich sind.

Art. 6. Ziele

Die Kommunikation mit Interessenträgern und Investoren gewährleistet einen gleichen, rechtzeitigen und wirksamen Zugang zu Informationen über die Gesellschaft. Dies wird erreicht durch:

1. Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Offenlegung vorgeschriebener Informationen;
2. rechtzeitige, genaue und ausführliche Informationen über den Stand der Gruppe und die Perspektiven ihrer Entwicklung;

3. verlässliche Zwei-Wege-Kommunikation – von der Unternehmensleitung zu den Interessenträgern und von diesen zur Unternehmensleitung;
4. Festlegung der über die Märkte von Sirma und über Investoren erhobenen Informationen und Schutz der Investorendaten;
5. Festlegung der Kommunikationskanäle sowie der Ziele und der Häufigkeit eines jeden (Anlage 1);
6. Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung von Informationen.

II. Rollen und Verantwortlichkeiten

Art. 7. Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) überwacht den Prozess der Offenlegung und Kommunikation (Programm, Kapitel III, Ziffer 4.3), nimmt das Verfahren und das Ausschussstatut an und erhält die Berichte nach Art. 24 und Art. 39.

(2) Die Fragen, ob eine Information eine Insiderinformation ist und ob ihre Offenlegung aufzuschieben ist, werden vom Ausschuss im Einklang mit den Insider-Anweisungen entschieden.

Art. 8. Ausschuss für Informationsoffenlegung

Der Ausschuss ist für die Organisation und Kontrolle der Offenlegung von Informationen verantwortlich. Er gibt vor der Offenlegung der in Art. 17 genannten Informationen eine Stellungnahme ab, analysiert mindestens alle sechs Monate die Wirkungen des Verfahrens und schlägt Änderungen vor. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben des Ausschusses sind im Ausschussstatut geregelt.

Art. 9. Leiter Investor Relations

Der Leiter Investor Relations (in der Gesellschaft der Leiter Investor Relations und Nachhaltigkeit; der „IR-Leiter“), der dem Finanzdirektor (CFO) unterstellt ist, bereitet die vorgeschriebenen Informationen vor und legt sie offen, pflegt den Bereich „Investor Relations“ auf www.sirma.com und das Register der Offenlegungen, organisiert oder führt die Kommunikation nach diesem Verfahren durch und nimmt die Aufgaben nach Art. 116g POSA und Kapitel VII Ziffer 2 des Programms wahr. Bei Abwesenheit des IR-Leiters wird er von einer vom Finanzdirektor bestimmten Person vertreten.

Art. 10. Finanzdirektor und Abteilung Finanzen und Rechnungswesen

Die Informationen über Sirma, die anschließend offengelegt werden, werden von der Abteilung Finanzen und Rechnungswesen erhoben und zusammengefasst. Ihre Mitarbeiter beachten die Insider-Anweisungen, um jede Möglichkeit eines Missbrauchs der Informationen auszuschließen. Der Finanzdirektor gibt die Informationen vor ihrer Offenlegung nach Art. 17 frei.

Art. 11. CEO und Sprecher

(1) Der CEO genehmigt den Plan und das Budget für Interviews, Veranstaltungen und Partnerschaften und bestimmt die Vertreter von Sirma, die daran teilnehmen.

(2) Im Namen der Gruppe zu finanziellen und strategischen Fragen äußern sich nur der CEO, der Finanzdirektor, der IR-Leiter und vom CEO ausdrücklich benannte Personen.

Art. 12. Marketingabteilung

Die Marketingabteilung pflegt die Website-Bereiche zu Produkten, Gesellschaften und Märkten, erstellt und verbreitet Inhalte (Pressemitteilungen, soziale Medien, Video- und Audiomaterial, Präsentationen) und organisiert die Teilnahme an Veranstaltungen und Interviews, in Abstimmung mit dem IR-Leiter und unter Beachtung von Art. 34.

Art. 13. Tochtergesellschaften und Mitarbeiter

(1) Informationen über die Märkte werden von den Marketingabteilungen der Einheiten und Tochtergesellschaften erhoben und an den IR-Leiter weitergegeben.

(2) Jeder Mitarbeiter wahrt die Vertraulichkeit nicht offengelegter Informationen und verweist Anfragen von Investoren, Analysten und Medien an den IR-Leiter. Bei Verdacht auf ein Informationsleck unterrichtet der Mitarbeiter unverzüglich den Chief Operating Officer, den IR-Leiter oder den Finanzdirektor nach Maßgabe der Insider-Anweisungen.

Art. 14. Kosten

Die Kosten der Kommunikation nach diesem Verfahren sind im Jahresbudget der Gesellschaft oder im Budget der Marketingabteilung enthalten oder werden laufend vom CEO oder vom Finanzdirektor genehmigt. Direkte Kommunikation verursachen in der Regel keine Kosten.

III. Offenlegungsprozess

Art. 15. Arten von Informationen

Sirma legt folgende Arten von Informationen offen:

1. vorgeschriebene Informationen: Jahres- und Halbjahresberichte, Mitteilungen für das erste, dritte und vierte Quartal, Informationen zu Hauptversammlungen und Dividenden, Informationen zu bedeutenden Geschäften, Mitteilungen über Änderungen der Stimmrechte, Mitteilungen über Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben und Insiderinformationen;
2. Informationen zur Unternehmensführung (Art. 28);
3. Marktinformationen (Art. 29);
4. Nachhaltigkeitsinformationen (Art. 30) und sonstige Unternehmensinformationen, deren Offenlegung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 16. Vorbereitung

Die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen fasst die Finanzinformationen zusammen, und der IR-Leiter bereitet die Unterlagen zur Offenlegung vor, nachdem er die erforderlichen Informationen von Buchhaltung, Finanzen und den übrigen Einheiten erhalten hat. Verwendete unabhängige Quellen werden genau zitiert.

Art. 17. Prüfung und Freigabe

(1) Vorgeschriebene Informationen, Insiderinformationen und alle sonstigen nicht öffentlichen Informationen zur Finanzlage, zu den Ergebnissen oder zur Strategie der Gruppe werden nach einer positiven Stellungnahme des Ausschusses und der Freigabe durch den Finanzdirektor und den IR-Leiter offengelegt. Die Stellungnahme des Ausschusses kann von seinem Vorsitzenden oder von mindestens einem seiner Mitglieder abgegeben werden, auch per E-Mail, und wird im Register der Offenlegungen vermerkt.

(2) Sie sind für die zeitliche Konsistenz der Informationen und das Fehlen von Fehlern und Ungenauigkeiten verantwortlich.

(3) Inhalte, die nur bereits öffentliche Informationen enthalten (Nachrichten, Beiträge in sozialen Medien, Videomaterial, Newsletter), werden vom IR-Leiter freigegeben. Neue Informationen in solchen Inhalten werden zunächst nach Absatz 1 offengelegt.

Art. 18. Offenlegung vorgeschriebener Informationen

(1) Der IR-Leiter legt vorgeschriebene Informationen elektronisch offen – gegenüber der FSC über deren einheitliches elektronisches System (Art. 25 der Verordnung Nr. 2) und gegenüber der Öffentlichkeit über eine Nachrichtenagentur oder ein anderes Medium (Art. 100t Abs. 3 POSA und Art. 27 der Verordnung Nr. 2).

(2) Hierfür werden genutzt: Extri News (X3News) der Financial Market Services EOOD, die die Informationen an die BSE-Sofia und die FSC weiterleitet und frei zugänglich veröffentlicht; EQS News für die Frankfurter Wertpapierbörse und die BaFin; parallel Infostock.bg. Zur Erreichung eines breiteren Personenkreises können zusätzliche Plattformen (Investor.bg, soziale Netzwerke u. a.) genutzt werden.

(3) Insiderinformationen werden gemäß Art. 17 MAR so bald wie möglich auf demselben Weg offengelegt. Wurde die Offenlegung aufgeschoben, so wird die Information unverzüglich offengelegt, sobald der Grund für den Aufschub entfällt, wie in den Insider-Anweisungen geregelt.

Art. 19. Gleichzeitigkeit und Sprachen

(1) Informationen werden allen Interessierten gleichzeitig offengelegt. Niemand erhält Informationen früher als andere, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig und die Person unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht.

(2) Vorgeschriebene Informationen werden gleichzeitig auf Bulgarisch und auf Englisch offengelegt; die Anforderung des Prime Standard an die englische Sprache wird in jedem Fall erfüllt. Ausnahmen für andere Kanäle sind nur für Inhalte Dritter oder in einer bestimmten Sprache zulässig (Interview, Veröffentlichung eines Dritten u. a.).

Art. 20. Bereich „Investor Relations“ der Website

(1) Der Bereich „Investor Relations“ auf www.sirma.com ist die Grundlage der Kommunikation mit Investoren. Er wird vom IR-Leiter oder dessen Subunternehmern auf Bulgarisch und Englisch entsprechend Kapitel 4 Ziffer 35 des Kodex gepflegt. Die internen Dokumente und der Investoren-Newsletter werden auch auf Deutsch bereitgestellt.

(2) Eine Kopie jeder offengelegten Information wird im Bereich „Finanzkalender“ unmittelbar nach der Offenlegung und spätestens bis zum Ende des folgenden Arbeitstags veröffentlicht (bisher: innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis).

Art. 21. Finanzkalender

Die Fristen für die Offenlegung periodischer Informationen sind im Kalender der Unternehmensereignisse (Programm, Kapitel VIII) festgelegt und werden hier nicht wiederholt. Bis zum 31. Januar veröffentlicht der IR-Leiter auf der Website, auf Bulgarisch und Englisch, die konkreten Termine jeder Offenlegung im Jahr sowie die Termine der Teilnahme an Veranstaltungen, sobald diese genehmigt sind.

Art. 22. Dauer des Zugangs zu offengelegten Informationen

Nach der Veröffentlichung auf der Website hält die Gesellschaft die Informationen allen Interessierten zugänglich: Insiderinformationen mindestens fünf Jahre (Art. 17 Abs. 1 MAR); Jahres- und Halbjahresberichte mindestens zehn Jahre (Art. 100n Abs. 3 und Art. 100o Abs. 3 POSA); Quartalsberichte und -mitteilungen mindestens fünf Jahre (Art. 100o Abs. 3 und Art. 100o1 Abs. 3 POSA). Sonstige offengelegte Informationen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

Art. 23. Register der Offenlegungen

(1) Der IR-Leiter führt ein elektronisches Register der Offenlegungen (gemäß Ziffer 9 der Insider-Anweisungen). Es enthält vollständige Kopien der offengelegten Dokumente und der Dateien mit den verwendeten Informationen, die Angaben zur Offenlegung (die Person, die die Information an das Medium übermittelt hat, Datum, Uhrzeit und verwendetes Mittel), die Stellungnahme des Ausschusses und die Freigaben nach Art. 17 sowie die Aufzeichnungen zur direkten Kommunikation nach Art. 35.

(2) Der Verwaltungsrat hat zu Kontrollzwecken Zugang zum Register und zu den Nachweisen, dass die Offenlegungen rechtzeitig erfolgt sind. Die Unternehmensleitung erhält auf Verlangen das gesamte Register oder einen Auszug für einen bestimmten Zeitraum. Eine öffentliche Kopie des Registers wird im Bereich „Finanzkalender“ geführt, wobei die Einträge mit den offengelegten Dateien verknüpft sind; ein Auszug wird zusammen mit den periodischen Berichten veröffentlicht.

Art. 24. Bericht an den Verwaltungsrat

Zu jeder veröffentlichten vorgeschriebenen Information übermittelt der IR-Leiter dem Verwaltungsrat einen kurzen schriftlichen Bericht mit einem Link zur Veröffentlichung; für die Inhalte nach Art. 17 Abs. 3 einen zusammenfassenden Bericht mindestens einmal im Monat. Ziel ist, dass die Unternehmensleitung umfassend informiert ist und eine unabgestimmte oder unkontrollierte Weitergabe von Informationen durch Personen mit Zugang zu Insiderinformationen vermieden wird.

Art. 25. Berichtigungen

Wird in offengelegten Informationen ein Fehler festgestellt, berichtigt ihn der IR-Leiter unverzüglich in denselben Kanälen unter klarer Angabe der Berichtigung und vermerkt diese im Register der Offenlegungen. Der Ausschuss und der Verwaltungsrat werden unterrichtet.

IV. Regeln für einzelne Arten von Informationen

Art. 26. Informationen zu Hauptversammlungen und Dividenden

Einladung, Unterlagen, Protokoll und Beschlüsse der Hauptversammlungen werden nach dem Verfahren und innerhalb der Fristen von Kapitel VI des Programms offengelegt. Dividendeninformationen werden nach der Dividendenpolitik offengelegt. Weitere Erläuterungen zur Dividendenzahlung können im Bereich „Fragen und Antworten“ veröffentlicht werden.

Art. 27. Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben

Mitteilungen über Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben und ihnen eng verbundenen Personen werden von der Gesellschaft nach Art. 19 MAR innerhalb der in

den Insider-Anweisungen genannten Frist offengelegt. Die Handelsregeln, einschließlich der geschlossenen Handelsperiode, enthält das Verfahren für den Aktienhandel durch Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 28. Informationen zur Unternehmensführung

(1) In ihren periodischen Berichten legt Sirma die wichtigsten Informationen zur Unternehmensführung offen; die vollständigen Informationen werden auf www.sirma.com veröffentlicht und nach jeder Änderung aktualisiert. Sie umfassen: die Hauptversammlungen; die Mitglieder des Verwaltungsrats; die Ausschüsse des Verwaltungsrats, ihre Statuten und Mandate; die Abschlussprüfer; die Aktionärsstruktur; die Berichte über die Anwendung der Vergütungspolitik; alle öffentlichen internen Regelwerke (Satzung, Kodizes, Richtlinien, Verfahren und Ordnungen).

(2) Der IR-Leiter pflegt die Informationen auf der Website. Änderungen der Dokumente werden vom Verwaltungsrat veranlasst und genehmigt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Elemente werden mit Links zur Website in die periodischen Berichte aufgenommen.

Art. 29. Marktinformationen

(1) Marktinformationen werden benötigt, damit Interessenträger ihre Erwartungen an die Entwicklung der Gruppe bilden können. Sie werden auch der Unternehmensleitung bereitgestellt, damit Investoren und Unternehmensleitung eine einheitliche Sicht haben. Sie umfassen folgende Ebenen: den globalen makroökonomischen Rahmen mit Schwerpunkt auf den wichtigsten Marktländern von Sirma; den makroökonomischen Rahmen in Europa und in Bulgarien; den globalen ICT-Markt; den globalen ICT-Markt in den Sektoren und Vertikalen der Spezialisierung von Sirma.

(2) Der IR-Leiter erhebt die Informationen bei den Marketingabteilungen der Einheiten und Gesellschaften oder, falls dort nicht vorhanden, aus unabhängigen, anerkannten Quellen, die genau zitiert werden. Die Informationen werden vierteljährlich oder bei neuen wesentlichen Informationen oder starken Marktschwankungen häufiger aktualisiert und in die Tätigkeitsberichte aufgenommen.

Art. 30. Nachhaltigkeitsinformationen

Nachhaltigkeitsinformationen werden in dem für die Gesellschaft geltenden Umfang und innerhalb der geltenden Fristen offengelegt, auch durch den Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts (Art. 41 des Rechnungslegungsgesetzes), und mit der Nachhaltigkeitspolitik verknüpft. Nachhaltigkeitsaussagen in Marketinginhalten müssen überprüfbar sein und mit den veröffentlichten Informationen übereinstimmen.

Art. 31. Zukunftsgerichtete Informationen

Informationen zu Plänen und erwarteter Entwicklung der Gruppe werden nur nach Freigabe gemäß Art. 17 Abs. 1 offengelegt, unter Angabe der wesentlichen Annahmen und ohne der jüngsten öffentlichen Mitteilung der Gesellschaft zur selben Frage zu widersprechen.

Art. 32. Ruhephase vor Berichten

In den 30 Kalendertagen vor der Bekanntgabe eines Zwischen- oder Jahresberichts führen Vertreter von Sirma keine Gespräche, Webinare und Interviews durch, in denen die Ergebnisse des Berichtszeitraums, der laufende Geschäftsverlauf oder Erwartungen erörtert werden, und kommentieren keine Analystenschätzungen. Die geschlossene

Handelsperiode für Personen mit Führungsaufgaben nach Art. 19 Abs. 11 MAR bleibt unberührt.

V. Kommunikationskanäle

Art. 33. Kanäle und Häufigkeit

Sirma kommuniziert mit Interessenträgern und Investoren über die Kanäle, Ziele, Häufigkeiten und Zuständigkeiten nach Anlage 1. Der Zugang zu den Ergebnissen der Kommunikation ist öffentlich, sofern Anlage 1 keinen beschränkten Zugang vorsieht.

Art. 34. Allgemeine Regeln für alle Kanäle

In allen Kanälen, auch in denen der Tochtergesellschaften:

1. werden nur Informationen weitergegeben, die bereits öffentlich sind. Müssen einem Dritten Daten präsentiert werden, die noch nicht öffentlich sind, werden sie nach Art. 18 vor der Präsentation oder unmittelbar danach öffentlich gemacht;
2. zu finanziellen und strategischen Fragen äußern sich nur die Personen nach Art. 11 Abs. 2;
3. wird eine Insiderinformation unbeabsichtigt an eine Person außerhalb der normalen Ausübung deren Aufgaben weitergegeben, so unterrichtet die weitergebende Person unverzüglich den IR-Leiter und den Finanzdirektor, und die Information wird nach den Insider-Anweisungen offengelegt;
4. nicht offengelegte Informationen werden nicht in öffentliche Werkzeuge der künstlichen Intelligenz eingegeben, und mit solchen Werkzeugen erstellte Inhalte werden vor der Veröffentlichung vom IR-Leiter oder von der Marketingabteilung geprüft;
5. personenbezogene Daten von Abonnenten, Teilnehmern und anfragenden Personen werden nach der Datenschutzrichtlinie verarbeitet; jede Nachricht an Abonnenten enthält eine Abmeldemöglichkeit;
6. Webinare und Veranstaltungen werden mit Wissen der Teilnehmer aufgezeichnet.

Art. 35. Direkte Kommunikation und Treffen

(1) Direkte Kommunikation und Treffen finden auf Wunsch eines Investors oder eines anderen Interessenträgers oder auf Initiative von Sirma statt, wenn es ein konkretes Thema zu besprechen gibt. Sie dienen dazu, eine konkrete Frage zu beantworten und Klarheit zu bereits öffentlichen Informationen zu schaffen. Es werden die vom Interessenträger bevorzugten Kanäle genutzt (Microsoft Teams, Telefon, persönliches Treffen u. a.).

(2) Sie werden vom IR-Leiter persönlich oder gemeinsam mit Vertretern der Unternehmensleitung geführt. Jede direkte Kommunikation wird mit einer kurzen Beschreibung der besprochenen Themen im Register der Offenlegungen vermerkt.

Art. 36. Abonnement und Investoren-Newsletter

(1) Sirma führt eine Datenbank mit Kontaktdaten von Investoren und Interessenträgern, die sich selbst über eine Schaltfläche auf der Website angemeldet oder dem IR-Leiter ihren Wunsch mitgeteilt haben. Der Zugang zur Liste ist auf den IR-Leiter und auf Verlangen auf die Unternehmensleitung beschränkt.

(2) Abonnenten erhalten einmal im Monat den Newsletter „Company Updates & Insights“ auf Englisch, Deutsch und Bulgarisch, der vom IR-Leiter erstellt und über Salexor versandt wird. Er enthält nur Informationen, die bereits öffentlich sind, und bevorstehende Ereignisse und Offenlegungen nur so, wie sie im Bereich „Investor Relations“ veröffentlicht sind. Sondermitteilungen werden nur bei außergewöhnlichen Umständen versandt. Die Statistiken der Kampagnen werden zur Analyse aufbewahrt.

Art. 37. Soziale Medien und Videoinhalte

Die Marketingabteilung veröffentlicht in den von Sirma genutzten sozialen Medien Erfolge der Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften – Ergebnisse, Mitarbeiter, Teilnahme an Veranstaltungen, Produkte, abgeschlossene Geschäfte und Auszeichnungen – sowie Links zu Nachrichten. Der IR-Leiter vertritt sie bei Bedarf. Video- und Audiomaterial wird auf dem zentralen Server mit beschränktem Zugang aufbewahrt; ein Teil davon wird auf dem YouTube-Kanal von Sirma veröffentlicht.

Art. 38. Weitergabe von Dateien

Offengelegte Dateien sollen den Investoren die Weiterverarbeitung der Daten erleichtern. Historische Finanzdaten werden im Excel-Format und Vollmachtsmuster im Word-Format veröffentlicht, nicht nur als pdf.

VI. Überwachung und Überprüfung

Art. 39. Überprüfung und Berichterstattung

(1) Der Ausschuss analysiert mindestens alle sechs Monate die Wirkungen des Verfahrens und erstellt einen Statusbericht für den Verwaltungsrat. Einmal jährlich berichtet der IR-Leiter dem Verwaltungsrat über die Einhaltung des Verfahrens, einschließlich der Einhaltung der Fristen, berichtigter Fehler und der direkten Kommunikation.

(2) Der Verwaltungsrat überprüft das Verfahren mindestens einmal jährlich sowie bei Änderungen des Gesetzes, der Börsenordnung oder der verbundenen internen Dokumente und ändert es bei Bedarf. An der Offenlegung beteiligte Mitarbeiter werden jährlich über das Verfahren und die Insider-Anweisungen unterrichtet.

Art. 40. Verstöße

Verstöße gegen das Verfahren werden nach den Insider-Anweisungen und der Arbeitsordnung behandelt; die Offenlegung vertraulicher Informationen ist ein Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin.

Art. 41. Veröffentlichung des Verfahrens

Die aktuelle Fassung des Verfahrens wird im Bereich „Investor Relations“ auf www.sirma.com unter Angabe des Datums der letzten Aktualisierung veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

§ 1. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2026 wurde die Firma der Gesellschaft von „Sirma Group Holding“ JSC in Sirma Group JSC geändert (Eintragung im Handelsregister am 7. Juli 2026). Alle Bezugnahmen auf „Sirma Group Holding“ JSC, „SGH“ und die „Holding“ in den Dokumenten der Gruppe sind als Bezugnahmen auf die Sirma Group JSC zu lesen.

§ 2. Das Verfahren ersetzt die frühere eigenständige Richtlinie zur Offenlegung von Informationen und zur Kommunikation mit Investoren und anderen Interessenträgern (die Offenlegungspolitik

bleibt Kapitel VII des Programms) und gilt zusammen mit dem aktualisierten Ausschussstatut. Bei Widersprüchen zu Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses hat das Ausschussstatut Vorrang.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
24.03.2024	Beschluss des Verwaltungsrats	Annahme des Verfahrens
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung der Firma der Gesellschaft in Sirma Group JSC

Anlage 1. Kommunikationskanäle

Kanal	Ziel	Häufigkeit	Durchführung und Zugang
Bereich Investor Relations (Website)	Einhaltung des Kodex und der gesetzlichen Anforderungen; einfacher Zugang zu neuen und historischen Daten; alle Anlegerinformationen an einem Ort	Laufend – vorgeschriebene Informationen nach Art. 20	IR-Leiter oder dessen Subunternehmer; öffentlicher Zugang
Investment-News und Pressemitteilungen	Bündelung der Nachrichten auf der Website; Förderung von Entwicklung, Produkten, Dienstleistungen und Märkten	Wöchentlich – bulgarische Inhalte; monatlich – englische Inhalte	Marketingabteilung, IR-Leiter oder von ihnen beaufsichtigte Subunternehmer; öffentlicher Zugang
Interviews	Förderung von Führungskräften, Experten, Produkten und Ergebnissen; gezielte Botschaften an Investoren; öffentliche Antworten auf häufige Fragen	Mindestens halbjährlich; wenn möglich vierteljährlich	Marketingabteilung oder IR-Leiter schlagen vor, der CEO nimmt an; Kopien in „Investment News“ und auf YouTube; öffentlicher Zugang
Teilnahme an Veranstaltungen	Förderung von Marke, Produkten und Experten; gezielte Botschaften an Investoren; Rückmeldung der Investmentgemeinschaft	Mindestens halbjährlich; Plan und Budget zum Jahresende für das Folgejahr	Marketingabteilung und IR-Leiter schlagen vor, der CEO genehmigt; Termine im „Finanzkalender“
Direkte Kommunikation und Treffen	Antwort auf eine konkrete Frage; Klarheit zu bereits öffentlichen Informationen	Bei Bedarf von Sirma oder auf Anfrage	IR-Leiter, wenn möglich gemeinsam mit der Unternehmensleitung; Vermerk im Register der Offenlegungen
Abonnement, Direktmailing und Investoren-Newsletter	Direkter Massenkanal; Einladungen; verständliche Darstellung von Anlegerinformationen; spezifische Informationen, die in keinen anderen Kanal passen (z. B. Vollmachtsformulare)	Einmal im Monat; Sondermitteilungen nur bei außergewöhnlichen Umständen	IR-Leiter; Zugang zur Liste – IR-Leiter und auf Verlangen die Unternehmensleitung
Präsentationen	Darstellung von Ergebnissen, Strategien, Richtlinien und Produkten; visuelle Unterstützung bei mündlichen Vorträgen; Infografiken	Bei Bedarf, mindestens einmal im Monat	Marketingabteilung und/oder IR-Leiter; Materialien auf dem Server mit beschränktem Zugang; die enthaltenen Informationen müssen bereits öffentlich sein

Kanal	Ziel	Häufigkeit	Durchführung und Zugang
Webinare und Analystenveranstaltung	Direkter Kontakt mit der Unternehmensleitung; Daten für Analysten; Darstellung der Quartals- und Jahresergebnisse, Strategie und Pläne; Fragen und Antworten live	Einmal pro Quartal oder bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr; Analystenveranstaltung – mindestens einmal im Jahr (Prime Standard)	Geleitet von Führungskräften von Sirma; der IR-Leiter organisiert Aufzeichnung und Ankündigung; die Aufzeichnung ist auf YouTube öffentlich zugänglich
Soziale Medien	Kurze und verständliche Darstellung von Informationen; Förderung; Interesse an den Websites wecken; SEO	Wöchentlich, wenn möglich täglich	Marketingabteilung, IR-Leiter als Vertreter; öffentlicher Massenzugang
Video- und Audioinhalte	Verständliche Darstellung von Produkten, Gesellschaften und komplexen Technologiethemen (Big Data, Semantik, künstliche Intelligenz)	So viel wie möglich; wenn möglich ein Video je Produkt und Dienstleistung	Marketingabteilung; ein Subunternehmer dreht und schneidet; Archiv auf dem zentralen Server, ein Teil auf YouTube
Weitergabe von Dateien	Erleichterung der Verarbeitung der offengelegten Daten durch Investoren	Bei jeder Offenlegung von Informationen, die analysiert werden	IR-Leiter; öffentlicher Zugang
Kampagnen	Erreichen eines möglichst breiten Kreises; Wiederverwendung von Inhalten; Vollständigkeit der Botschaft; SEO	Wenn möglich wird jede Kommunikationsform mit weiteren kombiniert	Marketingabteilung oder IR-Leiter; Materialien auf dem Server gespeichert; Zugang zur Datenbank – IR-Leiter und Unternehmensleitung

* * *